

Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaften

Zur historischen Dimension eines aktuellen Problems¹

Einleitung

Im Jahr 2010 gibt es in Tirol zwischen 1.800 und 2.000 Agrargemeinschaften mit etwa 30.000 bis 40.000 Mitgliedern. Es sind dies wirtschaftliche Vereinigungen einer ‚auf alter Übung‘ beruhenden bestimmten Anzahl nutzungsberechtigter Mitglieder, die hauptsächlich Almten, Wäldern und Weiden bewirtschaften. 932 Agrargemeinschaften wurden ab 1909 reguliert, das heißt, sie wurden mit Satzungen versehen, ins Grundbuch eingetragen und in Körperschaften öffentlichen Rechts umgewandelt. Die andere Hälfte blieb unreguliert. Unter den regulierten gibt es 399 Agrargemeinschaften, die das Eigentum am Gemeindegut oder an Teilen davon erhalten haben.² Diese sogenannten *Gemeindegutsagrargemeinschaften* entstanden in den Jahren von etwa 1950 bis 1982³ und wurden als „neue“ Agrargemeinschaften bezeichnet. Der Vorgang der Eigentumsübertragung im Zuge der Regulierungsverfahren hat in wenigen Jahren die Eigentumsstruktur eines beträchtlichen Teiles des Landes (rund 17 Prozent der Landesfläche) verändert, indem an Stelle der Gemeinden die „neuen“ Agrargemeinschaften Eigentümer am Gemeindegut wurden. Diese spezielle Form der Agrargemeinschaften betraf zwar nur etwa 20 Prozent aller Tiroler Agrargemeinschaften, diese Minderheit stand jedoch seit ihrer Gründung und besonders seit dem Jahr 2005 unter zunehmendem gesellschaftspolitischen und juristischen Druck. Ohne auf die jüngsten Auseinandersetzungen eingehen zu wollen, ergeben sich aus diesem aktuellen Anlass heraus mehrere interessante Forschungsfragen: Wie haben sich die Tiroler Agrargemeinschaften historisch entwickelt? Wie und unter welchen Umständen ist es zur Eigentumsübertragung von Gemeindegut an die Agrargemeinschaften gekommen? Dieser Beitrag ist der Versuch, den genannten Fragestellungen näher zu kommen.

Entstehungsgeschichte der Agrargemeinschaften bis ins 19. Jahrhundert

Die gemeinschaftliche Nutzung von gewissen Teilen der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Fläche hat in Tirol eine lange Tradition und reicht zumindest bis ins frühe Mittelalter zurück. Die verschiedenen Volksgruppen besiedelten das Land zum einen in größeren Einzelhöfen und zum anderen in dicht aneinander gedrängten Nachbarschaften. Zu diesen Siedlungseinheiten gehörten Liegenschaften, die zur Bebauung mit Feldfrüchten dienten.

Der Ertrag dieser Felder oder Dorffluren gehörte den einzelnen Bewirtschaftern (abzüglich der später hinzukommenden grundherrlichen Abgaben). Um niemanden zu benachteiligen, wurde die Flur in größere Flächeneinheiten (sogenannte Gewanne, Gestöße oder Riede) unterteilt, in denen jedes Gemeinschaftsmitglied einen Streifen zur Bebauung erhielt. Diese Streifen (Felder) wurden individuell genutzt, sie waren Kernbestandteil der Wirtschaftseinheiten (Höfe). Darüber hinaus wurden seit Beginn der Besiedlung die Randzonen der Wirtschaftseinheiten (Weiden, Wald, Almten) als Allmende oder Gemain⁴ angelegt und von gemeindeähnlichen Korporationen gemeinschaftlich bewirtschaftet. Beide Kategorien von Land, sowohl das gemeinschaftlich als auch das individuell genutzte, standen nicht im Eigentum der Bewirtschafter, sondern gehörten weltlichen und geistlichen Grundherren (z.B. Landesfürst, Klöster). So beanspruchten beispielsweise die Tiroler Landesfürsten seit dem 13. Jahrhundert das Eigentum am „Allmendwald“ für sich.⁵ In seiner rechtshistorischen Studie zum „Almendregal“ führte Hermann Wopfnr aus, dass das Eigentumsrecht des Landesfürsten durch „nicht nach Belieben“ aufhebbar Nutzungsrechte der „Almendgenossen“ eingeschränkt war. Der Landesfürst verfügte jedoch über das „Obereigentum“ an der Gemain, Nutzungsrechte an Wald und Weide verlich er über den Weg der Erbpacht. Das bäuerliche Recht zur Nutzung der Gemain bezeichnete Wopfnr als Recht an fremder Sache, die „Almendgenossen“ hatten über die Deckung des Haus- und Gutsbedarfs hinaus keine Rechtsansprüche. Auch wenn das „Obereigentum“ des Landesfürsten, vor allem nach dem Niedergang des Bergbaues und wegen des günstigen Erbrechts in Tirol kaum noch spürbar gewesen war, und der Kreis der Nutzungsberechtigten sich auf Grund der jahrhundertlangenen Nutzung im 19. Jahrhundert quasi als Eigentümer gefühlt haben mag, so wurden die Nutzungsrechte der Untertanen vom Landesfürsten dennoch nur als „Gnadenholzbezüge“ aufgefasst.⁶ Immer wieder machte er deutlich, dass er alles Land als sein Eigentum betrachtete und das Substanzrecht an der Gemain bei ihm lag, indem er sich beispielsweise vorbehielt, den Verkauf von Produkten aus der Gemain zu verbieten.⁷ Aus den vielen Belegstellen sei hier exemplarisch die landesfürstliche Holz- und Waldordnung aus dem Jahr 1685 erwähnt:

So seynd alle Wäld, Hölzer, Wässer und Bäch keine ausgeschlossen, im Oberrn: und Untern Yhn: und Wipptthal, sambt den Zuethälern, auch allen andern Orthen, dahero man sich deß Brenn: Baw-Holz und Kohls, zu Unserer Hoffhaltung und dem Pannhauß-Ambt, auch denen Perck: und Schmeltz-Wercken bedienen, und dasselbig bringen mag, als regierender Herrre und Landts-Fürstens, von Landts-Fürstlicher Obrigkeit und Macht, Unser aigen [...]⁸

Davon ausgenommen waren nur die „den Gotts-Häusern, Stätten, Gerichten, Schlössern, und sonst sondern Personen auß Gnaden“ zugewiesenen Wälder, sofern ein Besitztitel vorhanden war.

Die Gemain war anfangs groß genug, um daraus Bauernstellen zu roden, wenn neue benötigt wurden. Allerdings war bis zum 14. Jahrhundert der Besiedlungsprozess des Landes im Wesentlichen abgeschlossen. Wenngleich die Bevölkerungszahlen nunmehr moderater stiegen als zuvor, war es nicht mehr in jedem Fall möglich, neue Bauernstellen aus der Gemain zu roden. Der Boden wurde knapp, und die offene, weitgehend ungerichtete Nutzung der Gemain musste aufgegeben und auf den Haus- und Gutsbedarf eingeschränkt werden,⁹ dessen Umfang an der Größe des Gutes bemessen wurde.¹⁰ Neue Siedler konnten

nur mehr unter Zustimmung des Grundherren als Obereigentümer von Grund und Boden sowie der ortsansässigen Gemeinschaft eine Hofstelle erbauen. Wegen beginnender Grundstretigkeiten setzte ein Abgrenzungsprozess ein, der in einen nach außen geschlossenen Benützerkreis der Gemain mündete, die nur mehr den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung stehen sollte. Restriktionen bei der Verteilung der Gemain gab es bereits im 14. Jahrhundert, es konnte aber je nach lokalen Gegebenheiten auch bis ins späte 17. Jahrhundert dauern, ehe der Boden so knapp wurde, dass die Gemeinde (oder die Grundherrschaft) die ungenügende Neusiedlung und die Nutzungsfreiheit der Gemain stark einschränkte. Nicht nur die Zunahme der Bevölkerung, sondern auch wirtschaftliche Argumente spielten eine Rolle beim Abgrenzungsprozess der Gemain: Ihr Wert stieg; da unter anderem der seit dem 13. Jahrhundert boomende Bergbau¹¹ enorm viel Holz verschlang und der Landesfürst aus fiskalischen Gründen Interesse daran hatte, die Versorgung mit Holz durch den Einfluss auf die Gemain sicherzustellen. Das Alminderegal lieferte die rechtliche Grundlage für die Einschränkung der Rechte der „Almindgenossen“, denen ohne Rücksicht auf die bisherige Nutzung Waldteile zugewiesen wurden. Außerdem verlangte der Landesfürst die Öffnung der Gemain für Bergarbeiter, wogegen sich die Bauern stark zur Wehr setzten.¹²

Jenach Region gab unterschiedliche Strategien, um der Verknappung der Bodenressourcen und der Nutzungseinschränkung an der Gemain zu begegnen. Im Gericht Telfs (Hörtenberg) mussten Neusiedler beispielsweise ein sogenanntes Einkaufsgeld erlegen, wenn sie sich im Gerichtsgebiet ansässig machen wollten. Den ärmsten Bevölkerungsteilen war somit die Ansiedlung in fremden Gemeinden überhaupt nicht möglich.¹³ In den Gemeinden entstand unter Ausschluss von Ortsfremden ein Kreis von Nutzungsberechtigten, der die Gemain auf Basis der „alten Übung“ nutzte. Dass die Nutzung der Gemain allerdings ein Realrecht für alle Einwohner einer Gemeinde war, kann bezweifelt werden, denn die Gemeindegullerung von 1819 erklärte: „[D]ie bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.“¹⁴ Söllleute und Kleinhausler beispielsweise waren zwar Inhaber von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, galten aber nicht als Bauern und hatten nur beschränkte Rechte in ihrer Gemeinde und auch an der Gemainnutzung. Die Anteilsberechtigung an der Gemain war aber auch nicht ausschließlich auf die Bauerneigenschaft beschränkt, sondern galt ebenso für Sägewerke, Mühlen oder Gasthäuser. Neben der Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder diente die Gemain auch zur Deckung der Gemeindegaben z. B. für die Armenfürsorge, Wasser- und Wegebauten, Schulhaus- oder Kirchenbau. Jedenfalls stand die Gemain aber den „Gemeindegliedern“ zur Verfügung, also den bäuerlichen Grund- und Hausbesitzern, den Pächtern und Gewerbetreibenden.¹⁵ Dieser Personenkreis hatte die Gemeindegeldern zu tragen, folglich war er auch am Gemeindegut nutzungsberechtigt. Wer als Ortsfremder oder als aus unterbäuerlichen Schichten Stammender einen Nutzungsanteil an der Gemain erlangen wollte, war auf das Wohlwollen der alleingesessenen Nutzungsberechtigten angewiesen.

Der größte Teil der Gemain bestand aus Wald, der zur Gewinnung von Bau-, Brenn- und Zaunholz, von Streumaterial und Viehfutter (Waldweide) herangezogen wurde. Die Waldreinemhaltung im Jahr 1847 brachte eine große angelegte Eigentumsübertragung an den im Staatsbesitz stehenden Wäldern. Zur Ablösung der Holzbezugsrechte und sonstiger Rechte (z. B. Waldweide) wurden 206.000 Hektar Wald aus den landesfürstlichen

(ärarischen) Wäldern abgegeben. Die abgeleiteten Wälder waren derart mit Nutzungsrechten Dritter belastet, dass sie dem Landesfürsten keinen Ertrag mehr bringen konnten.¹⁶ Entweder waren sie als Teilwälder dauerhaft verliehen, oder sie dienten in ihrer Eigenschaft als Gemain zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der ansässigen Bewohner; wenn diese ihren Bedarf nicht anderweitig, z. B. durch Privatbesitz, decken konnten. „Verliehene Teilwaldungen“ und „belastete Staatswaldungen“ machten das Gros der Wälder aus.¹⁷ Die Abtretung dieser Wälder bescherte den Landesfürsten somit keinerlei wirtschaftliche Nachteile, sondern im Gegenteil die Bereinigung eines schwelenden Eigentumskonflikts.

Stephan Falser schrieb im Jahr 1896, es sei eine gewisse Verwirrung entstanden, als der Kaiser 1847 alle Wälder als Staatswälder bezeichnete. Einzelne Gerichte vertraten nämlich den Standpunkt der Bevölkerung, die vom landesfürstlichen Eigentum „seit Menschengedenken nichts bemerkte und wusste“ und die Wälder als Privateigentum der Nutzer betrachtete. Sogar die Hofkammer vertrat 1838 die Meinung, „daß hinsichtlich der Heim-, Theil- oder Verleihwälder im Pusterthal eine gesetzliche Vermuthung der Art, daß dieselben landesfürstliches Eigentum seien, nicht bestehe, indem eine solche Vermuthung in der Pusterthaler Waldordnung nicht enthalten sei.“¹⁸ Dennoch betrachtete sich der Staat, wie er es seit Jahrhunderten auf Basis des Alminderegals tat, als Eigentümer aller Wälder und leitete daraus das Recht ab, dieses Eigentum formell zu übertragen. Die Überlassung erfolgte aber nicht direkt an die Nutzungsberechtigten, sondern gemäß Hofdekret aus dem Jahr 1847 an die Gemeinden.¹⁹ Somit gelangten auch die Teilwälder ins Eigentum der Gemeinden, obwohl die Teilwald-„Besitzer“ das ausschließliche Nutzungsrecht hatten. Die österreichische Gesetzgebung wollte bei den Agrar- und Gemeindegesetzen des 19. Jahrhunderts die politischen Gemeinden und nicht einzelne Nutznießer oder Personengruppen ins Eigentum des Gemeindeguts gesetzt wissen. Falser bemerkte im Jahr 1932 zur Waldreinemhaltung, „daß die kais. Entschliebung vom Jahre 1847 die Gemeinde nicht als die Gesamtheit der nach alter Übung und Recht zum Holz- und Streubezug berechtigten Anwesen in der Gemeinde (Agrargemeinschaft), sondern als politisches Gebilde [...] nahm und ihr das Eigentum an Grund und Boden der bisher landesfürstlichen Wälder übertrug.“²⁰

Die Nutzungsrechte der Bauern waren zwar weder bei der Waldzuweisung 1847 noch im Servitutengesetz 1853 oder in den Gemeindeordnungen von 1849 oder 1866 geschmälert worden und blieben daher unverändert erhalten, das Eigentum ging aber ausdrücklich vom Landesfürst an die Gemeinden über. Damit wurde die Rechtsunsicherheit bezüglich des Eigentums an den Wäldern gelöst: Nachdem es vor 1847 Eigentumsprozesse zwischen Gemeinden und Ärar wegen mehr als 203.000 Hektar Wald gegeben hatte²¹, war nun geklärt, dass sich der Landesfürst als Eigentümer betrachtete, und eine Ersitzung durch den Kreis der Nutzer nicht statgefunden hatte. Die Nutzungsrechte löste der Landesfürst durch die Eigentumsübertragung ab. Weil die Übertragung aber an die Gemeinden erfolgte, begann ein neuerlicher Verteilungskampf, denn die Gemeinden bestanden schon 1847 nicht mehr nur aus in der Landwirtschaft Tätigen. In einem kontinuierlich anhaltenden demografischen Prozess begann der Anteil der Bauern langsam zu sinken, die Landgemeinden waren durchsetzt von unterbäuerlichen Schichten (Söllleute, Knechte, Mägde, Tagelöhner), Handwerkern, Bergarbeitern, Gewerbetreibenden und Dienstleistern, die keinen oder nur geringen Anteil an der Gemain hatten und eine Landwirtschaft entweder gar nicht oder nur im Nebenerwerb ausübten. Laut provisorischer Gemeindeordnung von 1849 sollte die

Nutzung der Gemain nach, alter 'Übung' fortgesetzt werden, aber in jenen Gemeinden, in denen die Zahl der Nicht-Berechtigten an der Gemain erheblich war, kann es zu „heftigen Kämpfen um das Gemeindegut“²²

Das Resultat der Auseinandersetzung zwischen den Gemeindegliedern war die Verschärfung der Isolierungstendenz der Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts in die Bildung von zahlreichen unterschiedlichen agrarischen Gemeinschaften, den sogenannten Interessensgemeinschaften oder Nachbarschaften mündete. Die Interessensgesetze um die Nutzung der Gemain führte zur Bildung von „vielfältigen Erscheinungsformen der agrarischen Gemeinschaften“²³, die das Gemeindegut nach „alter Übung“ wie gewohnt nutzten. Die Agrargemeinschaften waren in ihrer Verwaltung und der Ausübung der Nutzungen nicht einheitlich. Es gab keine festgeschriebenen Normen, die zumeist formlosen, alten Agrargemeinschaften konnten regional sehr unterschiedlich, „von Dorf zu Dorf verschieden“ sein. „Eine behördliche Feststellung der Rechte findet in den seltensten Fällen statt; und so spielt Herkommen, Zufall, Willkür hier die grösste Rolle.“²⁴ Das Fehlen eines verlässlichen Grundbuches steigerte die Rechtsunsicherheit zusätzlich.

Für Jahrzehnte blieb die exakte rechtliche Behandlung des Gemeindegutes und der Agrargemeinschaften im Unklaren. Im Jahr 1898 klagte Walter Schiff, dass von Seiten der österreichischen Gesetzgebung weder im Privat- noch im Öffentlichen Recht eindeutige Regelungen der Agrargemeinschaften erarbeitet wurden.²⁵ Privatrechtlich wurden die Rechte der Nutzungsberechtigten an Gemeinschaftsgütern als Miteigentum definiert, das als Realrecht an den Besitz bestimmter Grundstücke geknüpft war. Dieses Miteigentum war in Tirol nicht an eine Person, sondern an eine Stammsitzliegenschaft (in den meisten Fällen einen landwirtschaftlichen Betrieb) gebunden.²⁶ Im Bereich des öffentlichen Rechts wurde es in der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849 verabsäumt, Normen für die öffentlich-rechtliche Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes zu schaffen. Die Entstehung der politischen Gemeinde erfolgte insofern inkonsequent, als sie zwar die Lasten und Pflichten auf alle Gemeindeglieder verteilte, die Rechte an der Nutzung des Gemeindegutes aber entgegen der demografischen Lage, in alter Übung beim Kreis der Nutzungsberechtigten beließ. Die bevorzugte Behandlung der Besitzbauern und weniger anderer wurde als Zugeständnis im Zusammenhang mit der Revolution von 1848 betrachtet, bei der die Bauern die größten Nutznießer der Grundentlastung waren.²⁷ In der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 wurde die „alte Übung“ an der Nutzung des Gemeindegutes allerdings nicht näher definiert. Die politische Gemeinde war zwar Eigentümerin und Verwalterin, die Streiffrage über die tatsächliche Art und den Umfang der Nutzung konnte aber ohne gesetzliche Richtlinien von den Gemeindeorganen allein nicht gelöst werden.

Die Anlegung des Grundbuchs in Tirol ab 1897, die sich bis in die 1920er Jahre hinzog, verfestigte den ortsüblichen Status quo, der keineswegs einheitlich war. Speziell eingerichtete Grundbuchsgenossenschaften stellten Untersuchungen über die realen Besitzverhältnisse an. Die Vielfalt der Agrargemeinschaften fand trotz der Tendenz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse Eingang ins Grundbuch. In manchen Gemeinden wurden die Nutzungsberechtigten Bauern als sogenannte Interessensgemeinschaft oder Nachbarschaft als Eigentümer eingetragen, in anderen Fällen erfolgte die Eintragung zu Gunsten einer Fraktion, einer Katastralgemeinde oder der Stammsitzliegenschaften. Beiden Regulierungsverfahren des 20. Jahrhunderts gab es daher zuerst immer das Problem der Feststellung, welche Form der

Agrargemeinschaft vorlag oder ob und wie viele Personen nutzungsberechtigt waren, weil dies aus dem Grundbuch nicht ersichtlich war. In manchen Grundbucheinhebungsprotokollen wurden die Nachbarschaften ausdrücklich als „agrarische Gemeinschaften“ angegeben²⁸, was aber nur in Gemeinden möglich war, in denen das Eigentumsrecht von Nachbarschaften oder Interessensgemeinschaften mit Urkunden eindeutig belegt werden konnte. Die Agrarbehörde vermerkte im Jahr 1910: „dass bei der Grundbuchsanlegung in Tirol für die Eintragung agrarischer Gemeinschaften vielfach, und besonders auffällig im Unterinntal, eine Form gewählt wurde, die dem Wesen einer agrarischen Gemeinschaft keineswegs entspricht und das realrechtliche Band zwischen dem gemeinschaftlichen Gute und den einzelnen anteilberechtigten Liegenschaften völlig ausser Acht lässt“²⁹. Im Jahr 1915 sollten Vorehebungen für ein Verzeichnis der Agrargemeinschaften erfolgen, was sich aber als unmöglich herausstellte und mit dem Hinweis beendet wurde, dass „die Eintragungen in den Grundbüchern bezüglich der Agrargemeinschaften vielfach nicht richtig sind und in zahlreichen Fällen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen“³⁰. Die Wiener Agrarbehörde lieferte 1922 eine weitere Schilderung zur grundbücherlichen Behandlung der Agrargemeinschaften:

In die rechtlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaften ist, wie die im Agrardienste von den Agrarbehörden gemachten Erfahrungen gezeigt haben, durch ihre grundbücherliche Behandlung die größte Verwirrung gebracht worden. Schon bei der Grundbuchsanlegung sind größtenteils rechtlich unzulässige Eintragungen erfolgt, ja dasselbe rechtliche Gebilde der Agrargemeinschaften ist sogar in ein- und demselben Gerichtsbezirk oft grundbücherlich verschieden behandelt worden. Die Frage, wie eine Agrargemeinschaft grundbücherlich zu behandeln ist, hängt ab von ihrem rechtlichen Wesen und von den gesetzlichen Bestimmungen über die Grundbücher. Die Agrargemeinschaften sind rechtliche Gebilde eigener Art, für welche im bürgerlichen Rechte keine eigenen Bestimmungen enthalten sind. Sie sind genossenschaftliche Gebilde des alten deutschen Rechtes und haben sich in ihren wirtschaftlichen Funktionen beinahe unverändert erhalten. Ihr rechtliches Wesen ist nur aus ihrer historischen Entwicklung richtig zu erfassen und die Kenntnis dieser Entwicklung muß bei den Agrarbehörden vorausgesetzt werden. Da es an eigenen, ihrem Wesen angepaßten, privatrechtlichen Bestimmungen für die Agrargemeinschaft fehlt, wird es überhaupt derzeit immer nur unvollkommen möglich sein, sie in die bestehende Privatrechtsordnung einzufügen, daher auch in die Ordnung der öffentlichen Bücher.³¹

Wie sollten die unregelmäßigen Verhältnisse der Agrargemeinschaften behoben werden? Walter Schiff diskutierte 1898 mehrere Vorgehensweisen, die zu einer eindeutigen Lösung in der Eigentums- und Nutzungsfrage führen hätten können:³² Erstens erwog er die *Beseitigung von „kulturschädlichen“ Agrargemeinschaften*, entweder durch *Teilung* – wenn die Nutzungsberechtigten Miteigentümer am gemeinschaftlich bewirtschafteten Grund seien, könne durch die Teilung der Flächen und Einverleibung in den Privatbesitz die Agrargemeinschaft aufgelöst werden – oder durch *Ablösung mit anschließender Teilung*: Die Agrargemeinschaft würde zum Eigentümer, in dem sie der Gemeinde das Eigentum am Gemeindegut ablöst, oder *vice versa*, die Gemeinde bliebe Eigentümerin des Gemeindegutes – das in Gemeindevormögen umgewandelt werden würde – und entscheidet die Gemeinschaftsmitglieder für ihre Nutzungsrechte. Die zweite Vorgehensweise war die *Beibehaltung der Agrargemeinschaften*.

Durch Regulierung in Bezug auf Verwaltung und Nutzung: Regulierung würde bedeuten, die Grenzen der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu vermessen, die Art und Weise und den Umfang der Nutzungen abzuklären, die Anteile der Nutzung für jedes Gemeinchaftsmitglied exakt festzustellen und diese Bestimmungen schriftlich in Regulierungsplänen festzulegen, die sich an der ‚alten Übung‘ zu orientieren hätten. Eine Absicherung des Eigentums und der Nutzungsrechte hätte im Grundbuch und durch die Errichtung von Satzungen für die Agrargemeinschaften zu erfolgen. Diese Lösung, die schließlich umgesetzt wurde, sah Schiff als die umständlichste, am meisten zeit- und geldraubende Möglichkeit an.

Nach Schiffs Vorschlägen sollte die Frage nach Beibehaltung oder Auflösung der Agrargemeinschaften von den lokalen Verhältnissen abhängen. Für Tirol und Vorarlberg sah er die Beibehaltung der Agrargemeinschaften positiv, allerdings mit einigen Bedingungen: Alle Agrargemeinschaften sollten, wenn möglich auf Betreiben der Verwaltung, reguliert werden, damit die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse für die Zukunft geklärt wären. Keinen Zweifel ließ Schiff daran, dass das Gemeindegut Eigentum der politischen Gemeinde bleiben sollte. Er schrieb 1898:

Soll das Gemeindegut wirklich ein Rückhalt für die wirtschaftlich Schwachen sein, soll es der Landbevölkerung Ähnliches bieten, wie eine Arbeitslosigkeits- und Altersversicherung den Industriearbeitern, und nicht im Gegenteil dazu dienen, von den Wohlhabenderen, welche in der Gemeindeverwaltung meist das Uebergewicht besitzen, einseitig zu ihren Gunsten ausgenutzt zu werden, so muss nicht nur der genossenschaftliche Geist stark entwickelt, die Gemeindeverwaltung unparteiisch und von sozialem Pflichtbewusstsein durchdrungen sein, sondern es dürfen auch innerhalb der Gemeinde keine allzu grossen Klassegegensätze bestehen, und es muss insbesondere die Gesetzgebung den öffentlichen Charakter des Allmendgutes sorgsam wahren.³³

Der weitere Ablauf in der Geschichte der Agrargemeinschaften kam der Idealvorstellung Schiffs nahe, erreichte diese aber in entscheidenden Punkten nicht. Die größte Abweichung ist wohl darin zu sehen, dass vielen Agrargemeinschaften das Eigentum am Gemeindegut einverleibt wurde und damit der öffentliche Charakter der Gemain weitgehend verloren ging.

Gesetzliche Grundlagen und zentrale Begriffe

Im Verlauf des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Gesetzgebung zur Gemeindeverwaltung und der Flurverfassung maßgebend weiter. Beide Rechtsmaterien bildeten gemeinsam mit der Grundbuchsanlegung die rechtliche Basis für die Entstehung und Entwicklung der Agrargemeinschaften. Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen ist es daher zweckmäßig, etwas über die wichtigsten Rechtsnormen und Begriffe zu erfahren.

Gemeindegut

Der Terminus „Gemeindegut“ stammt aus der Tiroler Gemeindeordnung (TGO). Erstmals wurde im provisorischen Gemeindegesetz von 1849³⁴ eine Trennung zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut vollzogen, allerdings ohne eine Definition des Begriffspaares zu liefern. Aus dem Gesetzestext wurde aber deutlich, dass sowohl das Gemeindegut als auch das Gemeindevermögen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, nicht aber der einzelnen Gemeindeglieder, stand. Ein Charakteristikum des Gemeindegutes war die Belastung mit Nutzungsrechten von mindestens zwei Nutzungsberechtigten, während das Gemeindevermögen unbelastet im Eigentum der Gemeinde stand. § 75 der provisorischen Gemeindeordnung legte fest, dass „kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.“³⁵ Das Gemeindegut sollte also neben den Inhabern der Stammsitzliegenschaften allen berechtigten Gemeindegliedern zugute kommen. Die erste Tiroler Gemeindeordnung aus dem Jahr 1866³⁶ wiederholte die Bestimmungen von 1849: Die Nutzung am Gemeindegut sollte nach der „bisherigen gültigen Übung“ erfolgen, der Nutzungsumfang durfte den Haus- und Gutsbedarf nicht übersteigen, Überschüsse waren an die Gemeindecasse abzuführen. Selbige Aussage findet sich auch im Österreichischen Staatswörterbuch aus dem Jahr 1895, wo es weiter heißt:

[...] wirft das Gemeindegut größere Nutzungen ab, so fließen sie der Gemeinde als juristischer Persönlichkeit zu und müssen eventuell zurückerstattet werden. Diese Bestimmung der Gemeindeordnung ergibt sich vollkommen aus dem Begriff der historischen Gemeinde. [...] Die Nutzungen können nur in ihrer wirtschaftlichen Eigenart verwertet und dürfen nicht in fungibler Weise aufgefasst werden, um etwa mittels derselben Gemeindegüter zu bezahlen, die den Nutzungstheilmehmern zugute kommen.³⁷

Zur Untermauerung dieser Aussagen führte das Staatswörterbuch zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes an. Bis zur TGO 2001 hat sich an der Definition des Gemeindegutes wenig verändert: Es wurde als jener Teil des Gemeindevermögens ausgewiesen, der zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient.

Aus den angeführten Gesetzestexten ergibt sich vor allem die für die weiteren Ausführungen wichtige Feststellung, dass das Gemeindegut im Eigentum „der Gemeinde als moralischer Person, und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder“³⁸ stand. Ab den 1950er Jahren wurde dieser Grundsatz ins Gegenteil verkehrt und in sehr vielen Fällen das Gemeindegut per Bescheid der Agrarbehörde den Nutzungsberechtigten – den Besitzern der Stammsitzliegenschaften plus des verpflichtenden Anteils für die Gemeinde – grundbücherlich einverleibt. Gemeindegut im Sinne der TGO gab es nur mehr dort, wo die Gemeinde noch im Eigentum des Gemeindegutes stand; wo dieses aber in den Besitz der Agrargemeinschaften übergegangen war, konnte man kaum noch von Gemeindegut sprechen. Eine Ablieferung der über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehenden Erträge an die Gemeinde gab es bei den „neuen“ Agrargemeinschaften jedoch nicht.

Die Entstehung der politischen Gemeinde³⁹

Die politische Gemeinde als rechtsfähige Einrichtung entstand nicht erst mit der provisorischen Gemeindeordnung von 1849, wie hundert Jahre später von Beamten der Tiroler Landesregierung behauptet wurde.⁴⁰ Ein Tätigkeitsbericht der Agrarbehörde aus dem Jahr 1959 bestätigt, dass die Behörde der Meinung war, die Einverleibung des Eigentumsrechts der Wälder an die politische Gemeinde wäre „auf eine falsche Auslegung der Waldzuweisung aus dem Jahre 1847“ zurückzuführen. Die Gemeinden wären laut Agrarbehörde trotz ihres Eigentumsstufels nur „treuhänderische Verwalter“ des Gemeindeguts gewesen. Weiters wurde argumentiert, dass die politischen Gemeinden erst nach 1847 entstanden wären.⁴¹ Diese Interpretation vernachlässigte jedoch, dass die politischen Gemeinden in einem langsame Prozess entstanden sind und spätestens unter der Herrschaft Josephs II. hoheitliche Aufgaben zugewiesen bekamen. Es gab schon im Jahr 1819 ein Gemeindegesetz mit dem Titel „Die Regulierung der Gemeinden, und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend“⁴², worin die Gemeindeglieder und -organe mit ihrem Wirkungsbereich beschrieben wurden. In § 3 heißt es: „Die Eintheilung der Gemeinden ist genau wieder so herzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahr 1805 bestanden hat [...]“⁴³ Eine andere Textstelle verweist auf eine Gubernial-Vorschrift aus dem Jahr 1785, mit der das Organ des Gemeindegastiers eingeführt wurde. Diese Gesetzeslage weist darauf hin, dass die politische Gemeinde als Hoheitsträgerin spätestens seit dem 18. Jahrhundert existierte, bestimmte Aufgaben der Staatsverwaltung erledigten die Gemeinden allerdings schon im Jahr 1532 auf der Basis der Tiroler Landesordnung.⁴⁴

Teilungs- und Regulierungslandsgesetz 1909

Die erste Grundlage für ein legislatives Eingreifen der Länder in Fragen der Gemein- und Allmendennutzung boten die Reichsrahmengesetze vom 7. Juni 1883.⁴⁵ Diese wirkten nicht unmittelbar, sondern lieferten lediglich die Vorgaben für die jeweilige Landesgesetzgebung. Hauptanliegen der Reichsrahmengesetze war die Regulierung und Teilung der agrarischen Gemeinschaften, wofür es aber bis 1898 allerdings erst in fünf Kronländern Landesgesetze gab.⁴⁶ In Tirol dauerte es bis ins Jahr 1909, ehe am 19. Juni dieses Jahres das Teilungs- und Regulierungslandsgesetz (TRLG), basierend auf den Reichsrahmengesetzen vom 7. Juni 1883, erlassen wurde.

Im TRLG 1909⁴⁷ wurden zunächst Aufbau und Kompetenzen der neu zu schaffenden Agrarbehörde beschrieben, welche die Teilungs- und Regulierungsarbeiten durchführte. Teilung und/oder Regulierung waren erforderlich, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaften zu ordnen. Bei der Teilung wurden Stücke von früher gemeinschaftlich bewirtschafteten Liegenschaften ausgeschieden und den jeweiligen Teilbewerbschaftern überlassen. Eine solche Teilung war in allen denkbaren Varianten möglich, beispielsweise zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft, zwischen zwei Agrargemeinschaften (Generalteilung oder Hauptteilung), oder zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft (Spezialteilung, Singularteilung, Einzelteilung). Bei der Teilung ging es hauptsächlich um die Feststellung der Grenzen zwischen den Parteien, Agrargemeinschaften, Gemeinden, usw. Der Teilungsplan war das Ergebnis des Teilungsverfahrens und enthielt die sich ergebenden neuen Rechts- und Besitzverhältnisse.

Das Regulierungsverfahren stellte die Anteilsberechtigten fest und erhob ihre Anteile und die Nutzungsart und Nutzungsrechte (Ort, Art, Zeit, Dauer und Umfang des Genusses). Ergebnis des Regulierungsverfahrens war der Regulierungsplan, der die Rechte der einzelnen Nutzungsberechtigten festhielt. Der Regulierungsplan musste die nachhaltige Ertragsfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften sicherstellen und enthielt nach Bedarf Wäld-, Weide- oder Alpwirtschaftspläne. Jede regulierte Agrargemeinschaft erhielt von der Agrarbehörde Statuten, in denen ihre Verwaltungssatzungen festgeschrieben wurden.⁴⁸ Der technische Modus des 1909 festgelegten Regulierungsverfahrens ist in leicht veränderter Form noch immer in Geltung.

Seit es die Möglichkeit der Regulierung gab, existierte auch eine Definition, welche Liegenschaften zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählten. Im TRLG 1909 wurde das Gemeindegut, also jene Gebiete der Gemeinden, die zwar in ihrem Eigentum standen, aber mit fremden Rechten belastet waren, zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken gezählt.⁴⁹ Die entsprechende Gesetzesstelle war in allen Fassungen nahezu deckungsgleich: „Zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählt das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut“. Die Klassifizierung des Gemeindegutes als agrargemeinschaftliches Grundstück bot für die Beamten der Agrarbehörde bis 1938 allerdings keinen Anlass, das Gemeindegut aus der Verwaltung und dem Eigentum der Gemeinden herauszulösen.

Tiroler Flurverfassungslandsgesetz

Das Tiroler Flurverfassungslandsgesetz (TFLG) vom 6. Juni 1935⁵⁰ stellte ein neues Gesetzeswerk bezüglich der Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken dar. Es setzte mehrere Gesetze und Verordnungen außer Kraft (darunter das TRLG 1909) und war eine Zusammenfassung der Materie der Flurverfassung. Im 2. Hauptstück des TFLG wurden wiederum die Teilungs- und Regulierungsverfahren erläutert, mit wenigen Abweichungen vom und Aktualisierungen zum TRLG 1909. Die Basis für das TFLG 1935 war das Flurverfassungsgrundgesetz vom 2. August 1932.⁵¹

Im Jahr 1951 erschien ein neues Flurverfassungsgrundgesetz⁵², worauf ein Jahr später in Tirol das TFLG 1952⁵³ folgte. Neu am TFLG war, dass die der Gemeinde verbliebenen Teilwälder nunmehr als agrargemeinschaftliche Grundstücke bewertet wurden, mit dem Argument, dass auch diese aus der ehemaligen Gemein entstanden waren. Die Teilwälder wurden somit aus dem Privatrecht herausgelöst und ins öffentliche Recht übertragen, das heißt, es wurde „der historischen Tatsache Rechnung getragen.“⁵⁴

Die NS-Zeit

Während der Zeit der NS-Herrschaft war der zweite Hauptteil des Flurverfassungslandsgesetzes bezüglich der Teilungen und Regulierungen in Kraft.⁵⁵ Allerdings gab es eine bedeutende Änderung in der Gemeindeordnung: Die am 1. Oktober 1938 für das „Land Österreich“⁵⁶ in Geltung gebrachte Deutsche Gemeindeordnung (DGO) schaffte die Fraktionen als räumlich bestimmte Teile einer Gemeinde ab. Das Fraktionsgut ging im Gemeindegut auf.

Die auf dem Fraktionsgut befindlichen Agrargemeinschaften behielten zwar das Nutzungsrecht für den Haus- und Gutsbedarf, darüber hinausgehende Ertragsüberschüsse mussten jedoch laut DGO (analog zu den Bestimmungen der TGO) der politischen Gemeinde abgeliefert werden.⁵⁷

Bis zum März 1938 ist kein Fall bekannt, in dem das Eigentum am Gemeindegut der Agrargemeinschaft übertragen wurde. Der erste dokumentierte Fall stammt aus der Osttiroler Gemeinde Assling⁵⁸, wo nach der Auflösung der Ortsfraktionen in den Jahren 1941/42 Agrargemeinschaften gebildet wurden, die nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch die Eigentümereigenschaft zugesprochen bekamen. Der Bürgermeister von Assling schrieb 1958 dem zuständigen Landesrat über diesen Vorgang:

Mit der Einführung der DGO im Lande Österreich im Jahre 1938 wurden diese Fraktionen aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. Mit diesen Zeitpunkte haben also diese Fraktionen aufgehört zu bestehen. Das Vermögen wurde in die Gemeinde überführt und die Pflichten von der Gemeinde übernommen. Ausserdem wurde die früher bestandene selbständige Gemeinde Bannberg mit all ihren Rechten und Pflichten der Gemeinde Assling einverleibt. Aus diesen seinerzeit bestehenden Fraktionen hat man nun im Jahre 1941/42 Agrargemeinschaften im Sinne des TFLG gebildet. Das den seinerzeitigen Fraktionen zugestandene Vermögen (Waldbesitz) wurde zu Gunsten der gebildeten Agrargemeinschaften ausgeschieden und diesen ins Eigentum übertragen. Der Gemeinde zurückgeblieben aber ist der Grossteil der von den früheren Fraktionen erfüllten öffentlichen Aufgaben. [...] Aber zu Gunsten der Gemeinde hat man bei der Bildung der Agrargemeinschaften keinen Quadratmeter Wald ausgeschieden. Wenn man nun den Fall „Bannberg“ als Beispielfall anführen darf, ist die Sache so, dass Bannberg mit dem Ertrag aus dem Waldbesitz die gesamten öffentlichen Aufgaben erfüllte, solange Bannberg eine selbständige Gemeinde war (bis 1938). Durch die Bildung der Agrargemeinschaft Bannberg und Ausscheidung des Vermögens (Waldbesitz) der ehemaligen selbständigen Gemeinde Bannberg an die neu gebildete Agrargemeinschaft Bannberg ist dieses Vermögen seiner früheren Bestimmung entzogen worden. [...] Ich bin weit davon entfernt, etwas zu beanspruchen, was der Gemeinde nicht zusteht. Bei der Bildung der Agrargemeinschaften in Assling sind aber zu Ungunsten der Gemeinde Fehler gemacht worden und Härten entstanden, die ich bei Wahrung der Interessen der Gemeinde mich verpflichtet fühle, aufzuzeigen.⁵⁹

Diese Form von Vermögensentzug während der NS-Zeit wurde von der *Historikerkommission der Republik Österreich* in ihrem Schlussbericht aus dem Jahr 2003 als „Neuinterpretationen geltender allgemeiner Gesetze im nationalsozialistischen Geist“ bewertet.⁶⁰

Nach dem Krieg: Die entscheidende Phase der Eigentumsübertragung

Ob es sich bei der in der NS-Zeit begonnenen Praxis der Eigentumsübertragung von Gemeindegut an eine Agrargemeinschaft um einen Einzelfall gehandelt hatte, bedarf weiterer Untersuchungen. Soweit ersichtlich, dürfen von Kriegsende bis Ende der 40er Jahre keine weiteren Eigentumsübertragungen vorgekommen sein. Weshalb wurde damit aber in Folge der Gemeindeordnung von 1949 und des TFLG 1952 wieder begonnen? Da eine gesetzliche Grundlage für diesen Schritt nicht gegeben war⁶¹, stellt sich die Frage nach den Motiven der zeitgenössischen Akteure für die Einverleibung des Eigentumsrechts am Gemeindegut zugunsten der Agrargemeinschaften. Es dürfte wohl ein Bündel von Argumenten ausschlaggebend gewesen sein, das (macht-)politische, wirtschaftliche und soziale Beweggründe enthielt.

Eines der Hauptargumente lag in der Auflösung der Ortsfraktionen: Als nach dem „Anschluss“ im März 1938 die Deutsche Gemeindeordnung in Kraft trat, fielen dieser Neuerung auch jene Agrargemeinschaften zum Opfer, die laut Grundbuch als Fraktionen geführt wurden. Alle nicht im Privateigentum stehenden Liegenschaften der Fraktionen, darunter auch die agrargemeinschaftlichen („Fraktionsgut“, analog zu „Gemeindegut“), wanderten *ex lege* an die politische Gemeinde. Da die neue Tiroler Gemeindeordnung von 1949 die Fraktionen nicht wieder einführte, bestand die Gefahr, dass die ehemals agrargemeinschaftlichen Güter endgültig an die Gemeinden gingen. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Schaffung von Agrargemeinschaften intensiv diskutiert. Die Möglichkeit der Bildung von „neuen“ Agrargemeinschaften mit der Aussicht auf Einverleibung des Eigentums wurde unter anderem als Kompensation für die Abschaffung der Fraktionen gesehen. Landesrat Eduard Wallnöfer (ÖVP) führte anlässlich der Generaldebatte zum TFLG 1952 aus:

Ich möchte vorläufig nur feststellen, dass wir nichts von dem nehmen wollen, was nicht den Berechtigten gehört. Wenn aber, wie das in einer Lechtaler Gemeinde der Fall ist, 7 Bauern einen Fraktionswald besessen haben und wenn nun die Gemeinde den Wald dieser 7 Bauern schlägert und den Erlös kassiert, verstehen wir schon, dass die 7 Bauern bemüht sind, sich durch die Bildung einer Agrargemeinschaft diesen Zugriff zu entziehen. [...] Sie haben das Recht auf eine Agrargemeinschaft. Ausserdem hat man in dem Fall der Gemeinde nichts weggenommen, sondern nur den Zustand gewahrt, der immer war.“⁶²

Die Agrarbehörde bestätigte diesen unbefriedigenden Zustand als Motiv für die gehäufte Regulierungsanträge:

Die Gemeindegutsregulierungen sind aktenkundig (dies kann in den Gemeindegutsregulierungsakten bei der Agrarbehörde so nachgelesen werden) regelmäßig deshalb erfolgt, weil Nutzungsberechtigte bei der Agrarbehörde Beschwerde führten, dass die jeweilige Gemeinde als Verwalterin des Gemeindegutes mit dem Holz aus dem Gemeindegut, nach Meinung der Beschwerdeführer bei der Agrarbehörde, nicht richtig umgegangen war, sei es, dass andere als angeblich Nutzungsberechtigte am Gemeindegut von der Gemeinde Holz bekommen hatten, sei es, dass die Gemeinde selber

für sich zu viel Holz entnommen und veräußert hatte; sei es, dass die Gemeinde neu errichtete Objekte in der Gemeinde als berechtigt ansah und dafür Holz abgegeben hatte u.a.m.⁶³

Die Wahrung der traditionellen Nutzungsrechte erfolgte sozusagen bei Gefahr in Verzug. Um diese Rechte abzusichern, sah man in der Selbstverwaltung von eigentumsberechtigten Agrargemeinschaften die beste Lösung, um die alten Rechte „in ungeschmälertem Bestand“ zu erhalten. Die Eigentumsübertragung war eine Maßnahme für eine Zukunft, in der die Bauern nicht mehr den maßgebenden Faktor der Gemeindepolitik bilden würden. Für die Landeslandwirtschaftskammer lag es im Interesse der Bauern, „ihnen rechtlich den verschiedenen Gemeinschaftsbesitz zu erhalten und verschiedene wirtschaftliche Vorteile für den einzelnen Hof zu sichern.“⁶⁴ Natürlich waren zu dieser Zeit die demografischen Strukturveränderungen weg von einer Agrar- hin zu einer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft bereits deutlich erkennbar (1951 waren in Tirol noch rund 37 Prozent der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig, 1981 nur mehr 6 Prozent), und es wurde zurecht befürchtet, dass die Bauern ihre dominante Stellung in der Lokalpolitik verlieren und zu einer Randgruppe der Gesellschaft absinken würden. In diesem Fall, so die Argumentation, könnten die Nichtagrarien im Gemeinderat, der über die Verwaltung des Gemeindeguts bestimme, eines Tages die Mehrheit stellen. Ohne die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaften wäre der Einfluss der Bauern geschwächt worden und die Kontrolle über das Gemeindegut auf lange Sicht verloren gegangen.⁶⁵ In diese Richtung argumentierte auch der ÖVP-Abgeordnete Franz Kröll:

[...] denn ein in seinen Rechten vollauf gesicherter Bauernstand, aber auch ein pflichtbewusster Bauernstand ist das wichtigste und stabilste Element in unserem Leben, eines der wichtigsten und stabilsten Elemente besonders auch im Gemeindeleben. Ich erinnere mich noch an eine Epoche in unserer Gemeinde, als das Wirtschaftsleben unter äusserstem Druck stand, da haben dann die Landwirtschaft, die Bauern, fast die gesamte Last der Gemeindeverwaltung auf ihre Schultern genommen. Und deshalb glaube ich, kann man auf weite Sicht gesehen, dem Bauernstand eine solche Förderung angedeihen lassen, die vielleicht heute in manchen Belangen als nicht berechtigt zu bezeichnen wäre.⁶⁶

Nach Krölls Worten wäre die Bildung von Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts mit dem Eigentum am Gemeindegut als Geschenk an den Kreis der Nutzungsberechtigten für deren Leistungen in der Vergangenheit zu verstehen. Allerdings machte Kröll deutlich, dass eine ‚Förderung‘ dieser Art ohne entsprechenden aktuellen Anlass erfolgte: Die Eigentumsübertragung war neben der Sicherung der alten Rechte auch ein Instrument zum Machterhalt der regierenden ÖVP. Wenn nämlich das Eigentum bei den „schwarzen“ Bauern lag, konnte der Einfluss auf erhebliche Landesteile gewahrt bleiben. Der Gedanke eines Machtwechsels spielte in den Aussagen der Zeitgenossen eine Rolle. Anlässlich einer Niederschrift bezüglich der Regulierung des Gemeindeguts in Neustift im Stubaital erklärte ein Gemeinderat, bei der Antragstellung im Jahr 1959 wäre „ein Teil der Bauern [...] der Ansicht [gewesen], es kommt eine Arbeiterregierung und die macht den Bauern ihre Rechte streitig“. Ein anderer Gemeinderat erzählte: „ja, man glaubte, es kommen die Kommunisten“.⁶⁷

Auch die Beamten der für die Regulierungen zuständigen Agrarbehörde waren offenbar besorgt über eine mögliche (aber sehr unwahrscheinliche) Machtübernahme durch die Sozialisten. Es wird überliefert, dass die Eigentumsübertragungen in den 1950er und 1960er Jahren unter anderem deshalb so schnell durchgeführt wurden, weil dieser Vorgang unter einer „roten“ (Landes-) Regierung nicht mehr möglich gewesen wäre.⁶⁸

Bei der Verabschiedung des TFLG 1952 war den Abgeordneten des Tiroler Landtages sehr wohl bewusst, dass es sich nicht nur um ein Gesetz zur Flurbereinigung handelte, um durch die Zusammenlegung von oft sehr kleinen Wirtschaftsfächern die fortschreitende Mechanisierung der Landwirtschaft zu erleichtern.⁶⁹ Wie die Aufzeichnungen über die Debatten zum TFLG 1952 zeigen, wurde der Eigentümerwechsel am Gemeindegut von den Gemeinden an die Agrargemeinschaften von den ÖVP-Abgeordneten ausdrücklich betont, das heißt nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch befürwortet und gefördert. Die SPÖ stimmte dem Gesetzesantrag ebenfalls zu, räumte jedoch ein, dass es auch „Bedenken bezüglich Einbeziehung der Gemeindegüter in die Zusammenlegungen“ gab. Ansprüche auf das Nutzungsrecht wollte die SPÖ nicht bestreiten, aber sie war der Meinung, das Gemeindegut als Teil des Gemeindevermögens sollte allen Gemeindebewohnern zugute kommen.⁷⁰ Landesrat Alois Heinz (SPÖ) sprach seine Bedenken konkret an:

Das Gemeindegut ist durch diesen Gesetzesentwurf [des TFLG 1952] in Gefahr gebracht. Und die Wünsche der Gemeinden wurden vielleicht von Herrn Abg. Kröll zu wenig betont. Nicht, weil die Bauern seinerzeit in einzelnen Gemeinden, wie der Herr Abgeordnete betonte, vorbildliche Arbeit geleistet haben, wird es für die Gemeinden schmackhafter, ihnen heute solche Rechte einzuräumen. Ich glaube, das Gemeindegut ist eine Angelegenheit von allerhöchstem Interesse für die Gemeinden und das wird durch dieses Gesetz nun der Agrargemeinschaft überantwortet. Es besteht eine ausserordentlich schwere Gefahr für die Bereitstellung von Baugründen und Siedlungsmöglichkeiten.⁷¹

Der Abgeordnete Fritz Guggenberger von der Wahlpartei der Unabhängigen erkannte, dass das zu beschließende Gesetz der Agrarbehörde umfassende Machtbefugnisse zuspielen würde: „Leider Gottes ist die Tendenz, dass die Agrarbehörde, der Agrarsenat, ein wesentlich grösseres Gewicht haben und eine Entscheidung herbeiführen können, wie der einzelne Besitzer, den es selbst angeht. Ich bin nicht der felsenfesten Überzeugung, dass der Agrarsenat oder die Agrarkammer hier hundertprozentig richtig handeln werden.“ Guggenberger befand weiters: „Wenn ich hier in dem Gesetz mindestens dutzendmal den Satz finde – ‚ein weiteres Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig‘ – die Tendenz der Diktatur, der Kammerklikatur, die muss ich ablehnen.“⁷² Trotz aller Bedenken wurde der Gesetzesentwurf mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ angenommen.

Wie bereits erwähnt, war die Eigentumsübertragung des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaften nicht expliziter Bestandteil des Gesetzestextes. Die dahingehende Interpretation und Auslegungslastung war Sache der Agrarbehörde. Wie der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2008 bemerkte, wurde „die Einbeziehung des Gemeindeguts in die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken [...] einfach dahin verstanden, auch das Gemeindegut müsse als

Agrargemeinschaft körperschaftlich eingerichtet und dieser Körperschaft das Eigentum zugeordnet werden, was durch die entsprechende ‚Feststellung‘ geschehen ist.“⁷³ Das Hauptargument der Agrarbehörde zur Verteidigung der Eigentumsübertragung war, dass die Gemeinden lediglich als Treuhänder für die bäuerlichen Berechtigten der alten Realgemeinde fungierten.⁷⁴ Diese ‚Treuhändertheorie‘ wurde allerdings schon 1954 vom Verwaltungsgerichtshof „als Versuch einer juristischen Konstruktion bezeichnet, die im Gesetz keinerlei Deckung findet“⁷⁵ Dennoch hielt Albert Mair, Leiter der Agrarbehörde erster Instanz, noch 1966 daran fest: „Mit der Einordnung des Gemeindegutes in die Sphäre der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des damit gleichzeitig verbundenen weitgehenden Wegfalles der gemeinderechtlichen Bindungen und Grundlagen figuriert die Gemeinde trotz ihres formellen bürgerlichen Eigentumstitels vor der Agrarbehörde und speziell im Regulierungsverfahren nur als Partei und treuhänderische Verwalterin des Gemeindegutes.“⁷⁶ Darüber hinaus gab es noch zahlreiche weitere Interpretationen durch die Agrarbehörde, die sich erst viel später als sehr umstritten herausstellten, aber für den internen Amtsgebrauch herangezogen wurden, um die Eigentumsübertragung durchzuführen.⁷⁷ Beispielsweise wurde als Ansprechpartner der Agrarbehörde im Regulierungsverfahren nicht etwa der Bürgermeister als demokratisch gewählter Vertreter der politischen Gemeinde herangezogen, sondern ein von der Abteilung Ib (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindegangelegenheiten) bestellter Gemeindevertreter⁷⁸, obwohl die Gemeinden seit 1920 verfassungsmäßig das Recht hatten, ihre Vertreter selbst zu wählen. Dieser in der Regel befangene und in komplexen rechtlichen Abläufen unerfahrene Gemeindevertreter stand den agrarrechtlich versierten Juristen der Agrarbehörde gegenüber, und diese ungleichen Partner trafen rechtsgültige Übereinkommen über das Gemeindegut.

Exkurs: Die Agrarbehörde

Für die Durchführung der Teilungs- und Regulierungsverfahren wurde mit dem TRLG 1909 die Agrarbehörde installiert.⁷⁹ Diese beim Amt der Tiroler Landesregierung angesiedelte Behörde war seit 1920 eine selbständige Landesbehörde. Per Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 32/1948 trat sie als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung III b) auf.⁸⁰ Im April 1956 erfolgte wegen der gestiegenen Anforderungen die Trennung nach III b 1 und III b 2. Das Teilungs- und Regulierungsverfahren wurde seither der Abteilung III b 1 übertragen.⁸¹ Die Agrarbehörde II. Instanz bildete der Landesagrarsenat (seit 1958 Abteilung III b 3), der aus acht Mitgliedern bestand. Die Agrarbehörde III. Instanz war der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete Oberste Agrarsenat (OAS). Die Entscheidungen der Agrarbehörde unterlagen nicht der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes, bei vermuteten Verfassungswidrigkeiten konnte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) angerufen werden. Wesentlichste Aufgabe der Agrarbehörde war die Durchführung der Agrarverfahren, zu deren bedeutendsten die Teilungs- und Regulierungsverfahren nach den jeweiligen Fassungen des TFLG gehörten. Der Agrarbehörde wurden weitgehende Machtbefugnisse eingeräumt. Sie hatte zu entscheiden, ob eine Agrargemeinschaft vorlag oder nicht, ob es sich bei Liegenschaften um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelte, wer Eigentümer dieser Liegenschaften war und auf welches Gebiet sie sich erstreckten. Sie erhob auch den Bestand und den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen

Grundstücken und entschied über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorlag. Die Agrarbehörde hatte das gesamte Verfahren durchzuführen und zu überwachen und war auch bei Grenzstreitigkeiten zuständig.⁸² Auf Grund ihrer Autorität und ihres Einflusses wurde in den Agrarbehörden von den Gegnern der Eigentumsübertragungen eine „unverständliche Konzentration von Machtbefugnissen“ verortet.⁸³

Bildung Neuer Agrargemeinschaften wurde gefordert und gefördert

• Dass die Anträge auf Regulierung in den Jahren nach 1949 ein überaus großes Maß angenommen hatten, nahm der Leiter der vollziehenden Agrarbehörde in einem Tätigkeitsbericht mit Erstaunen zur Kenntnis:

Die Anträge der Nutzungsberechtigten am Gemeinde- und Fraktionsgut, insbesondere an den Waldungen, auf Durchführung von Regulierungsverfahren [...] nahm im Berichtszeitraum in einem bisher noch nicht gekannten und auch nicht erwarteten Ausmaß zu. Der Zeitpunkt wird nicht mehr fern sein, in dem praktisch für alle Gemeinde- und Fraktionswälder Tirols Regulierungsanträge vorliegen. Es ist geradezu ein revolutionärer Aufbruch und Umbruch in der überkommenen Flurverfassung festzustellen.⁸⁴

Der Ansturm der Nutzungsberechtigten auf die Agrarbehörde war wohl damit zu erklären, dass im Rahmen des Regulierungsverfahrens die Eigentumsübertragung am Gemeindegut möglich gemacht wurde. Ebenso entscheidend dürfte die Tätigkeit der Agrarpolitiker gewirkt haben, die massiv für die Regulierung und damit die Bildung der „neuen“ Agrargemeinschaften eintraten. Landesrat Josef Muigg beispielsweise schrieb im März 1949 an die Agrarbehörde:

Die Bildung der Agrargemeinschaften ist jetzt sehr stark in ein aktuelles Stadium getreten, zumal die kommende neue Gemeindeordnung die Errichtung der Fraktionen nicht mehr vorsieht. Ich habe daher den Wunsch, dass von amtswegen die Frage der Bildung von Agrargemeinschaften aufgegriffen wird, um die Berechtigten vor Schaden zu bewahren. Für viele Bergbauern bedeutet dies die Voraussetzung für ihre Existenz, daher ist diese Regelung eine zwingende Notwendigkeit zur Erhaltung unseres Bergbauernturns. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Hofrat [Dr. Schumacher, Agrarbehörde], ausserordentlich dankbar, wenn Sie vom Amt aus eine gewisse Initiative in der Richtung ergreifen würden.⁸⁵

Von der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol wurde in den Jahren 1948/49 ebenfalls wiederholt bei der Agrarbehörde nachgefragt, „ob nun Anträge auf Bildung solcher neuer Agrargemeinschaften insbesondere in Umwendung von Fraktionen eingegangen sind.“⁸⁶ Die Agrarbehörde reagierte auf dieses Schreiben mit dem Hinweis, dass „die große Zahl bereits abhängiger Verfahren“ mit dem derzeitigen Personalstand kaum zu bewältigen wäre.⁸⁷ Im Jahr 1949 stieg der Druck auf die Agrarbehörde von Seiten der Bezirkslandwirtschaftskam-

mern (BLWK), die immer wieder Auskunft über die bereits eingegangenen Anträge auf Bildung von Agrargemeinschaften einforderten. Die Agrarbehörde meldete per 8. Juni 1949 27 Anträge auf Bildung von Agrargemeinschaften, wenige Monate später waren es bereits 78 Anträge. Die BLWK Reutte bat um Antragsformulare für die Bildung von Agrargemeinschaften, die BLWK Kufstein folgte mit einer Liste von Gemeinden, in denen die Bildung einer Agrargemeinschaft dringend erschien, und die BLWK Kitzbühel bat um allgemeine Informationen zur Bildung von Agrargemeinschaften. Auf eine Anfrage der BLWK Schwarz antwortete die Agrarbehörde eindeutig: „Eine Regelung scheint nur in solchen Fällen dringend, wo bei Übernahme der Verwaltung des Fraktionsgutes durch eine größere Gemeinde die Gefahr besteht, daß die den ehemaligen Fraktionisten allein zustehenden Nutzungen nunmehr auch von der Gemeinde in Anspruch genommen werden.“⁸⁸ Die „Übernahme der Verwaltung“ war gleichbedeutend mit der Übernahme des Eigentums. Mit der Einverleibung des ehemaligen Fraktionsgutes in die Gemeinden wäre der direkte Einfluss darauf verloren gegangen. Einzelne (ehemalige) Fraktionsvorsteher sprachen deshalb bei Landestat Eduard Wallnöfer vor, der seit 1949 Agrarreferent war, und fragten, weshalb bei der Bildung von Agrargemeinschaften „noch nichts weitergegangen“ sei. Nicht nur Funktionäre, auch einzelne Bauern wandten sich bezüglich der Gründung von Agrargemeinschaften ab 1949 immer wieder direkt an den Agrarreferenten.⁸⁹ Wallnöfer schrieb in der Folge im Jahr 1950 an die Agrarbehörde: „Ich bitte mit Rücksicht auf die verschiedenenartigen Vorstöße wegen der Bildung der Agrargemeinschaften alles zu tun, was zur Beschleunigung der Arbeiten führt. Unter Umständen bitte ich um Mitteilung, ob die Einstellung eines weiteren Juristen notwendig ist.“⁹⁰ Wie sehr sich Wallnöfer für die Bildung von Agrargemeinschaften einsetzte, zeigt ein holpriges Dankschreiben des Ortsbauernobmannes der Osttiroler Gemeinde Tristach:

Durch Herrn Landeshauptmann und Bundesobmann [des Tiroler Bauernbundes, Alois Grauß, Anm.] habe ich die Verständigung über den Verlauf und Ausgang der Verhandlung vom 10. Dez. 51 des Landesagrarsenates erhalten. Ich danke Ihnen im [Namen] der Bauern aufrichtig für Ihr Einschreiten, es wäre wie ich im Verlauf der Verhandlung feststellen konnte, wenn nicht durch Ihre Energie nicht zur Bildung einer Agrargemeinschaft gekommen, hatte nur noch die Hoffnung, dass nur unsere Rechte zum Teil gewahrt werden können, als mir aber das Schreiben von Herrn Bundesobmann zu kam, war das für mich und meine Mitarbeiter ein Ereignis mit einem vollen Erfolg für das vergangene Jahr. Ich sage Ihnen im Namen der Bauern ein recht aufrichtiges Vergeltsgott für Ihren Beistand im Kampfe für die Rechte der Bauern.⁹¹

Die drei erwähnten Personen waren die höchsten Vertreter des Landes Tirol und zugleich der Tiroler Bauern: Josef Müigg war von 1945 bis 1948 Bundesobmann des Tiroler Bauernbundes, Alois Grauß folgte ihm 1948 bis 1957, Eduard Wallnöfer von 1958 bis 1988. Grauß war Landeshauptmann von Tirol von 1951 bis 1957, Wallnöfer von 1963 bis 1987. Müigg und Wallnöfer waren als Landesräte Mitglieder von Tiroler Landesregierungen.⁹²

Schluss

Gegner der Eigentumsübertragung argumentieren, die agrarischen Interessensvertreter hätten in einer außergewöhnlichen Situation der Machtfulle ihrer Klientel das Eigentum an etwa 17 Prozent des Landes auf Grund von „politisch gewolltem Unrecht“ „zugeshant“, weshalb die Eigentumsübertragung der „größte Kriminalfall seit 1945“ oder gar als „Diebstahl“ zu sehen sei.⁹³ Die angeführten Fakten legen eine Interpretation in diese Richtung zwar nahe, das historische Quellenmaterial liefert hingegen keine eindeutigen Beweise für eine absichtliche Manipulation oder die Aufforderung zur Manipulation. Die zeitgenössischen Entscheidungsträger scheinen indessen von der Richtigkeit ihrer Annahme überzeugt gewesen zu sein, dass der Kreis der Nutzungsberechtigten immer schon Eigentümer der Gemein war und anstelle der politischen Gemeinden auch wieder werden sollte. Bereits in den 1950er Jahren wäre spätestens nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes der Irrtum erkennbar gewesen.⁹⁴ Zu einer Kurskorrektur kam es jedoch nicht, die Eigentumsübertragungen wurden weiterhin durchgeführt. Woher stammte der Glaube an die Legitimität dieser Auffassung? Neben den oben angeführten tagespolitischen Motiven ist die langfristig wirksame Bedeutung des „Bauernstandes“ in Tirol nicht zu vernachlässigen. Mit den Eigenschaften ‚frei‘ und ‚wehrhaft‘ versehen, nahmen die Bauern eine besondere gesellschaftliche und politische Stellung ein, die bis zu Kaiser Maximilian I. zurückreichte und mehrmals erneuert wurde. Ihr Identitätsstiftender Beitrag zur Bildung des Landesbewusstseins könnte bis ins 20. Jahrhundert nachgewirkt und, gepaart mit den besonderen Umständen vor und während der Zeit der Eigentumsübertragungen, die politische Grundstimmung in diese pro-agrarische Richtung gelenkt haben. Ein Indiz für diese These liefern die bereits zitierten Aussagen des ÖVP-Mandatars Franz Kröll aus dem Jahr 1952. Für das Selbstverständnis der Agrarelite, die das „Bauerntum“ als Kernbestandteil eines landwirtschaftlich geprägten Landes betrachtete, war der Verlust der Kontrolle über das Fraktions- und Gemeindegut, auch bei fortwährendem Nutzungsrecht für die agrarische Bevölkerung, scheinbar undenkbar und nicht hinnehmbar: Ob dabei die Kontrolle an die politische Gemeinde, die Nachbarschaft, an nichtbäuerliche Bevölkerungsteile oder die politische Opposition gegangen wäre, war in dieser Situation einerlei.

Zweifellos war die Bildung der „neuen“ Agrargemeinschaften politisch gewollt, wie sich aus den Quellen belegen lässt. Dass bei der Regulierung des Gemeindegutes die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaften erfolgen würde, war ebenfalls alles andere als ein Geheimnis, wie z.B. die Landtagsdebatte anlässlich der Verabschiedung des TFLG 1952 deutlich macht. Die ‚passende‘ Rechts- und Geschichtsinterpretation für diesen Vorgang wurde von Beamten der Agrarbehörde geliefert. Es spricht einiges für die Hypothese, dass die während der NS-Zeit begonnene Änderung der Verwaltungspraxis als Präzedenzfall für die Eigentumsübertragungen der 50er und 60er Jahre herangezogen wurde. Selbst wenn diese Vorgangsweise nach heutigem Wissensstand nicht den damals geltenden Gesetzen entsprechen haben dürfte, wie der VfGH offenkundig belegt, so wurde mit den grundbücherlich veränderten Eigentumsverhältnissen jedenfalls eine mächtige Faktenlage geschaffen. Allerdings bemerkte der VfGH in seinem Erkenntnis aus dem Jahr 2008, dass die Zuordnung des Eigentums an die Agrargemeinschaften unter gewissen Bedingungen „bei damals gegebener Sachlage vielleicht noch hinnehmbar“ gewesen wäre.⁹⁵ Im weiteren Verlauf des sozioökonomischen Strukturwandels änderten sich die Parameter

jedoch grundlegend, und die Weigerung, den Substanzwert zugunsten der Gemeinden zu berücksichtigen (wozu die Tiroler Landesregierung bereits 1982 vom Verfassungsgerichtshof aufgefordert wurde), führte zu einem Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Gemeinden.⁹⁶ Des Weiteren wurde bereits 1982 und erneut 2008 ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt, weil den Nutzungsberechtigten ein nicht zu rechtfertigender Vorteil gegenüber anderen Gemeindebürgern zugefallen war.

Wenn auch in breiten Bevölkerungskreisen entweder ignoriert oder weitgehend akzeptiert, so dürfte die Eigentumsübertragung doch nicht ganz reibungslos von staten gegangen sein, wie der Leiter der Agrarbehörde im Jahr 1966 gestand: „Zu den heikelsten, schwierigsten und leider auch oft umkämpften Gebieten der agrarbehördlich durchzuführenden Verfahren zählt die Regulierung des Gemeindegutes.“⁹⁷ Es wurden zusehends Stimmen laut, die sich gegen die Eigentumsübertragung aussprachen.⁹⁸ Diese Stimmen waren anfangs sehr leise, und weil sie zumeist aus den eigenen Reihen der regierenden ÖVP kamen, wurden sie außerhalb eines engen politischen Diskurses kaum wahrgenommen. Gesellschaftspolitisch virulent wurde die Causa erst im 21. Jahrhundert, als sich die Proteste der Benachteiligten mehrt und über die Medien rasch verbreiterten.⁹⁹ Direkter Auslöser war bei manchen Gemeinden der Mangel an Grundflächen für den sozialen Wohnbau, die Wasserversorgung oder sonstige kommunale Einrichtungen. In der Bevölkerung wuchs die Unzufriedenheit, als bekannt wurde, dass einige Agrargemeinschaften ansehnliche Gewinnbeteiligungen an die Mitglieder ausschütteten. Als struktureller Grund für die Probleme dürfte wohl die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts stark veränderte Zusammensetzung der Gesellschaft angeführt werden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist nur mehr eine Minderheit. Wo ein Teil der Gesellschaft aber im Vergleich zu ihrer Gruppengröße überproportional viel Macht oder Vermögen besitzt, was bei einigen (Gemeindeguts-) Agrargemeinschaften der Fall ist, entzündet sich die daraus resultierende Spannung in einem Konflikt.

Wie sich die Geschichte der Gemeindegutsagrargemeinschaften nach der Phase der Eigentumsübertragungen in den 1950er und 60er Jahren weiter entwickelt hat, kann im Rahmen dieser Darstellung nicht mehr behandelt werden. Der anfangs zaghafte Widerstand einzelner Lokalpolitiker bis hin zu den ersten höchstgerichtlichen Urteilen, die Rezeption der Thematik in der Presse und die Reaktion der beteiligten Akteure auf den zunehmenden öffentlichen Druck wären aber jedenfalls spannende Untersuchungsobjekte.¹⁰⁰

Anmerkungen

- 1 Eine Kurzfassung dieses Beitrages erschien 2010 in der Zeitschrift *Österreich in Geschichte und Literatur* 54 (2010) Heft 2, 110-121.
- 2 Zum angeführten Zahlenmaterial siehe Josef Guggenberger, Aktuelle Gedanken zu Gemeindegut und Agrargemeinschaften, in: Merkblatt für die Gemeinden Tirols 77 (Juli 2004), 3, und Tiroler Bauernbund (Hg.), Information. Die Zeitung für Funktionäre und Mitarbeiter des Tiroler Bauernbundes, Sonderausgabe Agrargemeinschaften I (2008) (enthält die Ergebnisse einer von der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol durchgeführten Umfrage unter den Agrargemeinschaften aus dem Jahr 2007).
- 3 Eigentumsübertragungen am Gemeindegut gab es vereinzelt auch vor und nach diesem Zeitraum.
- 4 Die Begriffe „Allmende“ und „Gemein“ sind nahezu deckungsgleich, üblicherweise wird die Allmende mit den Alenmannen und damit mit dem Voralberger und Westtiroler Raum in Verbindung gebracht, während

die Gemein als bäuerlicher Begriff bezeichnet wird. Aus etymologischer Sicht bezeichnet die Allmende „die Grundstücke, die einer Dorfgemeinschaft gehören“, während Gemein ursprünglich „wora man sich abwechselt, was einem im Wechsel zukommt“ bedeutet, siehe: Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet von Elmar Seebold, 23. Auflage, Berlin/New York 1995, 28 und 311. Anstelle des Begriffes „Allmende“ – oder „Almende“, siehe Hermann Wopfinger, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Bd. 3), Innsbruck 1906 – wird für die weiteren Ausführungen der in Tirol erstmals im 11. Jahrhundert gebrauchte und seither üblich gewordene Begriff „Gemein“ verwendet.

- 5 Fritz Steingger, Geschichte der Entstehung der Staatswaldungen in Tirol. Tiroler Landesarchiv (TLA) 1980, unveröffentlichtes Manuskript. Fundort: TLA, Rep. 156/1. Wie die Gemein von den Volksgemeinden auf das Königtum und vom Königtum auf die Landesherren überging, beschreibt Wopfinger, Almendregal, wie Anm. 4, 20-30.
- 6 Stephan Falser, Wald und Weide im Tirolischen Grundbuche. Innsbruck 1896, 26-27; Hermann Wopfinger, Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern, 3. Bd.: Wirtschaftliches Leben (Schlern-Schriften, Bd. 298), Innsbruck 1997, 549; Wopfinger, Almendregal, wie Anm. 4, 30-31.
- 7 Ausführlich zur mittelalterlichen Landnutzung und Besitzstruktur siehe Wopfinger, Almendregal, wie Anm. 4, hier besonders 31 und 36. Hinweise auch bei Andreas Brugger, Agrargemeinschaften, Gemeindegut und rechtsstaatliche Grundsätze, in: Tiroler Rechtsanwaltskammer (Hg.), Rubriken. Anwaltliche Bestandsaufnahmen, Innsbruck-Wien-Bozen 2005, 191-234, hier 196 f.
- 8 Stefan Behlen (Hg.), Kaiserl. Landts-Fürstliche Holz- und Waldordnung im Ober- und untern Yhr. auch Wipphal vom 12. Mai 1685, Frankfurt a. M. 1845, 2.
- 9 Der Haus- und Gutsbedarf war hinsichtlich der Weide- und Streurechte von der Viehzahl, hinsichtlich des Holzbezugs vom ortsüblichen Bedarf einer Familie bzw. der Erhaltung der Gebäude abhängig und wurde im Tiroler Teilungs- und Regulierungsgesetz vom 19.6.1909, Landesgesetzblatt (LGB) für Tirol Nr. 61/1909 § 71 festgelegt auf: Weide, Streubezug, Grasschnitt, Bezug von Schiff und Rinde, Nutzholz, Brennholz, Torf und Pflagen (Pflagendüngung, Düngung von Ackerland durch Aufbringen der aus der Gemein entnommenen humus- und nährstoffreichen Pflanzendecke).
- 10 Werner Köfler, Die Tiroler Gemeinde im Wandel der Zeiten (Lebendige Geschichte, Bd. 7), Innsbruck o.J. [1972], 2.
- 11 Die Saline Hall gab es seit dem 13. Jahrhundert (bis 1967), der Silberbergbau in Schwarz gelangte im 15. Jahrhundert zu überregionaler Bedeutung, um nur die beiden wichtigsten Tiroler Bergbaustätten zu nennen.
- 12 Hermann Wopfinger, Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern, 2. Bd.: Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen (Schlern-Schriften, Bd. 297), Innsbruck 1995, 284 f., und Wopfinger, Almendregal, wie Anm. 4, 37-48, 107-111.
- 13 Georg Jäger, Die neuzeitlichen Einkaufsordnungen in Nordtirol an Beispielen aus dem Oberinntal (mit Vergleichsbeispielen aus dem Unterinntal), in: Tiroler Heimat 63 (1999), 139-154.
- 14 Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Voralberg für das Jahr 1819, Nr. CLXVIII „Die Regulierung der Gemeinden, und ihrer Vorstände in Tyrol und Voralberg betreffend“, § 1.
- 15 Ebd.
- 16 Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898, 52; Wopfinger, Bergbauernbuch, 2. Bd., wie Anm. 12, 368; Wopfinger, Bergbauernbuch, 3. Bd., wie Anm. 6, Die 206.000 Hektar waren rund zwei Drittel der damals bewirtschafteten Waldfläche. Die Zahlen gelten für Tirol in der Ausdehnung vor 1918, wobei sich die Mehrzahl der Staatswälder im heutigen Bundesland Tirol befand.
- 17 Quelle für die Beschreibung der Wälder im Stubaital um 1834: TLA, Handschrift 3922.
- 18 Falser, Wald und Weide, wie Anm. 6, 21 f.
- 19 Siehe Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1847, Reichsgesetzblatt Nr. 1057/1847 Abs. 3.
- 20 Falser, Wald und Weide, wie Anm. 6, 20.
- 21 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 49. Das war in etwa die Summe des 1847 abgelösten Waldes von 206.000 Hektar.
- 22 Wopfinger, Bergbauernbuch, 2. Bd., wie Anm. 12, 372.
- 23 Josef Guggenberger, Agrargemeinschaften, in: Der Alm- und Bergbauer (November 1991), 414.
- 24 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 186. Größere Unterschiede in Verwaltung und Nutzungsausübung entstanden vor allem durch die Vielfalt von Grund- und Gerichtsherren, die verschiedene Traditionen der Landbewirtschaftung und Eigentümersstrukturen bis ins 19. Jahrhundert aufrecht hielten.
- 25 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 186. Eine ausführliche Biografie zu Schiff siehe [http://agso.uni-graz.at/](http://agso.uni-graz.at/bestand/35_agsoe/35bio.htm) bestand/35_agsoe/35bio.htm (30.11.2009).

- 26 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 188.
- 27 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 193.
- 28 Josef Walch, Die geschichtliche Entwicklung der forstlichen Agrargemeinschaften in Tirol, unveröffentlichte Diplomarbeit, Wien 1984, 62.
- 29 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung (ADTLR), Abt. III b 1, Archivzahl 725 „Agrargemeinschaften Allgemeines“, k.k. Landeskommision für agrarische Operationen an k.k. Lokalkommissär für agrarische Operationen am 5. November 1915.
- 30 TLA, ADTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 725 „Agrargemeinschaften Allgemeines“, k.k. Landeskommision für agrarische Operationen an k.k. Lokalkommissär für agrarische Operationen am 5. November 1915.
- 31 TLA, ADTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 725 „Agrargemeinschaften Allgemeines“, Agrarbehörde Wien an Agrarlandsbehörde Innsbruck, Wien 24. April 1922.
- 32 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 232-234.
- 33 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 243.
- 34 Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 170/1849.
- 35 Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 170/1849 § 75.
- 36 Gemeindeordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol vom 9. Jänner 1866, Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 1/1866.
- 37 Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Erster Band, Wien 1895, 721.
- 38 Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 170/1849 § 74.
- 39 Eine umfassende rechtsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Gemeinde bzw. der verwirrenden Vielfalt der Gemeindebegriffe (Pfarrgemeinde, Wirtschaftsgemeinde, Redgemeinde, politische Gemeinde, Gerichtsgemeinde, Steuergemeinde, Katastralgemeinde usw.) ist ein Forschungsdesiderat. Zur Entstehungsgeschichte der Tiroler Gemeinden siehe einleitend Köfler, Die Tiroler Gemeinde, wie Anm. 10, für die vorliegende Thematik siehe Bruggen, Agrargemeinschaften wie Anm. 7, 200-211. Zuletzt erschienen, aber ebenfalls auf forschungsgläubigen Verweisend, siehe Wilfried Beinroth, Die ländliche Gemeinde in Tirol aus rechtsgeschichtlicher Perspektive, in: Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde Nord-, Ost- und Südtirols 72 (2008), 161-178.
- 40 Federführend für diese Interpretation war der Vorstand der Agrarbehörde Albert Mair in seinem Text: Proben der Regulierung des Gemeindegutes, in: Tiroler Bauernkalender 53 (1966), 251-267, hier 260. Siehe auch Bruggen, Agrargemeinschaften, wie Anm. 7, 221.
- 41 TLA, Handakten Landesrat Wällhöfer, Kt. 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949-1959“, Tätigkeitsbericht Abt. III b 1, 7-8.
- 42 Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1819, Nr. CLXVIII „Die Regulierung der Gemeinden, und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend“.
- 43 Ebd., § 3.
- 44 Wopfinger, Bergbauernbuch, 2. Bd., wie Anm. 12, 375.
- 45 Es handelt sich um drei Gesetze: Das Gesetz betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (Reichsgesetzblatt Nr. 92/1883), das Gesetz betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Erbkäufen und die Arrondierung der Waldgrenzen (Reichsgesetzblatt Nr. 93/1883) und das Gesetz betreffend die Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte (Reichsgesetzblatt Nr. 94/1883), alle vom 7.6.1883.
- 46 Schiff, Agrarpolitik, wie Anm. 16, 250.
- 47 LGBl. für Tirol Nr. 61/1909.
- 48 Zu den Details des Teilungs- und Regulierungsverfahrens sowie den rechtlichen Angelegenheiten der Agrargemeinschaften siehe Guggenberger, Agrargemeinschaften, wie Anm. 23; Eberhard Walter Lang, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weidewirtschaft) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Institut für Föderalismusforschung Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Bd. 2), Wien 1991 sowie die einschlägigen Gesetzestexte.
- 49 Siehe TRLG 1909, LGBl. für Tirol Nr. 61/1909 § 5.
- 50 Tiroler Flurverfassungsgesetz (TFLG), LGBl. für Tirol Nr. 42/1935.
- 51 Bundesgesetzblatt Nr. 256/1932.
- 52 Bundesgesetzblatt Nr. 103/1951.
- 53 Tiroler Flurverfassungsgesetz, LGBl. für Tirol Nr. 32/1952.
- 54 Walch, Agrargemeinschaften, wie Anm. 28, 67.
- 55 TLA, Handakten Landesrat Wällhöfer, Kt. 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949-1959“, Tätigkeitsbericht Abt. III b 1, 10.
- 56 Das ehemalige Österreich wurde unter NS-Herrschaft zunächst als „Land Österreich“ und später als „Ostmark“ bezeichnet. Ab 1942 hieß es „Donau- und Alpenreichsgaue“.
- 57 Walch, Agrargemeinschaften, wie Anm. 28, 68.
- 58 Der Bezirk Osttirol gehörte während der NS-Herrschaft zum Reichsgau Kärnten.
- 59 TLA, ADTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Bürgermeister von Assling an Landesrat Troppmair am 31.3.1958.
- 60 Clemens Jabloner u.a., Schlussbericht der Historikerkommision der Republik Österreich. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Zusammensetzungen und Einschätzungen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommision. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 1). Wien-München 2003, 27.
- 61 Dieses Faktum ist allgemein anerkannt und wird durch Zeitzeugen (z.B. Hermann Arnold, ehemaliger Mitarbeiter der Agrarbehörde und späterer Landesamtsdirektor in der ORR-Reihe Report im Juli 2005 und im Interview für die Zeitschrift *Echo* am 4.2.2007), in der Literatur (Bruggen, Agrargemeinschaften, wie Anm. 7) und vor allem durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 11.6.2008, GZ B464/07 (Entscheidungs-text), unterstützt.
- 62 Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, 2. Periode, 24. Tagung, Generaldebatte zum TFLG 1952 (Berichterstatter: Landesrat Eduard Wällhöfer), 37-38.
- 63 Die Agrarbehörde wird zitiert in: VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07 (Entscheidungs-text).
- 64 Agrarbehörde vom 3.6.1950.
- 65 Diese Argumentation findet sich beispielsweise in der Begründung zum Bescheid III b - 447/2 vom 28.5.1951 (Eigentumsübertragung des Gemeindegutes an die Agrargemeinschaft Sistrans, Quelle: Bezirksgericht Innsbruck, Urkundensammlung).
- 66 Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, 2. Periode, 24. Tagung, Generaldebatte zum TFLG 1952 (Berichterstatter: Landesrat Eduard Wällhöfer), 19.
- 67 Niederschrift aufgenommen am 29.9.1964 im Sitzungssaal des Gemeindehauses Neustift. Schriftstück im Internet einsehbar unter http://www.ra-bruggen.at/pdf/Neustift_NS_1964.pdf (4.10.2007).
- 68 Siehe Bruggen, Agrargemeinschaften, wie Anm. 7, 194 f. (Fußnote 11).
- 69 Dieses Argument brachte Berichterstatter Wällhöfer im „Bericht und Antrag des Land- und Forstwirtschaftsausschusses und des Rechts- und Gemeinde-Ausschusses zur Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzentwurf über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungsgesetz, FLG.)“, Fundort: Bibliothek des Verfassungsdienstes des Landes Tirol.
- 70 Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, 2. Periode, 24. Tagung, Generaldebatte zum TFLG 1952 (Berichterstatter: Landesrat Eduard Wällhöfer), Abgeordneter Josef Wilberger (SPÖ), 22 f.
- 71 Ebd., Abgeordneter Landesrat Alois Heinz (SPÖ), 34.
- 72 Ebd., Abgeordneter Fritz Guggenberger (Wahlpartei der Unabhängigen), 26 f.
- 73 VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07.
- 74 Diese Auffassung lässt sich mehrfach belegen, z.B. in: TLA, Handakten Landesrat Wällhöfer, Kt. 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949-1959“, Tätigkeitsbericht Abt. III b 1, 7. Josef Guggenberger, ehemaliger Vorstand der Agrarbehörde, bestätigt diese Argumentation in: Guggenberger, Gedanken, wie Anm. 2, Hermann Götsch, ehemaliger Leiter der Innsbrucker Magistratsabteilung IX für Agrar-, Forst- und Gartenangelegenheiten, sprach in diesem Zusammenhang von der „Spitzfindigkeit der Realgemeinde“, die einen Weg eröffnet hätte, um die Gemeinden zu entzünden, siehe: Günther Glaser, Der Milliardencoup der Bauern, in: *Wirtschaftsmagazin „Contact“* Nr. 4 (1981), 38-42, hier 40 f.
- 75 Siehe VwSlg. Nr. 3560/1954, zitiert nach VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07.
- 76 Mair, Probleme, wie Anm. 40, 252.
- 77 Siehe Bruggen, Agrargemeinschaften, wie Anm. 7, 221-226.
- 78 Gemäß TFLG 1935 und TFLG 1952, jeweils § 110, Abs. 1, lit. f.
- 79 TRLG 1909, LGBl. Nr. 61/1909, §§ 11-25.
- 80 Lang, Agrarrecht II, wie Anm. 48, 12 f.
- 81 Wilfried Beinroth, Das Tiroler Landesarchiv und seine Bestände, Innsbruck 2002, 143.
- 82 TFLG 1952, LGBl. für Tirol Nr. 32/1952, § 88-89.
- 83 Hermann Götsch zitiert nach: Glaser, Milliardencoup, wie Anm. 74, 42.

- 84 TLA, Handakten Landesrat Wallhöfer, Kt. 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949–1959“; Tätigkeitsbericht Abt. III b 1, 7.
- 85 TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Landesrat Muigg an Dr. Schumacher (Agrarbehörde) vom 2.3.1949.
- 86 TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, LLWK Tirol an Agrarbehörde vom 3.3.1948 und vom 2.6.1949.
- 87 Ebd., Antwort auf der Rückseite dieses Schreibens.
- 88 TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Agrarbehörde an BLWK Schwaz vom 28.10.1949.
- 89 TLA, Handakten Landesrat Wallhöfer, Kt. 1, Mappe „III b 1950–1955“.
- 90 TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Landesrat Wallhöfer an die Agrarbehörde vom 12.9.1950.
- 91 TLA, Handakten Landesrat Wallhöfer, Kt. 1, Mappe „III b 1950–1955“, Ortsbauernobmann Thirstach an Landesrat Wallhöfer vom 15.1.1952.
- 92 Wolfgang Meixner/Gerhard Siegl, Bergbauern im Tourismusland, Agrargeschichte Tirols im 20. Jahrhundert, in: Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 2: Regionen-Betriebe-Menschen, Wien 2003, 73–187, hier 186; Ernst Bruckmüller (Hg.), Personen Lexikon Österreich, Wien 2001.
- 93 Alle Zitate stammen von Tiroler Landespolitikern bzw. ehemals hohen Beamten und finden sich im Monatsmagazin „Echo“ 9 (April 2007), 10–14.
- 94 Siehe Fußnote 75.
- 95 VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07 (Entscheidungstext).
- 96 Ebd. Der VfGH sah neben dem Gleichheitsgrundsatz auch das Eigentumsrecht der Gemeinden verletzt, wenn gleich diese nicht mehr im Eigentum des Gemeindeguts standen.
- 97 Mair, Probleme, wie Anm. 40, 251.
- 98 In erster Linie von Bürgermeistern, siehe Glaser, Milliardencoup, wie Anm. 74.
- 99 Anlöser waren Berichte in der Tiroler Tageszeitung im Jahr 2005 und Aussagen des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Lans, Josef Riedmann.
- 100 In Ansätzen wurden diese Themen behandelt in: Gerhard Siegl/Markus Scherner, Societal and Political Problems of Agricultural Associations in Tyrol/Austria: User Rights vs. Ownership, in: Digital Library of the Commons (<http://dlc.dlib.indiana.edu/>). Eine journalistische Aufarbeitung lieferte Alexandra Keller, Schwarzbuch Agrargemeinschaften, Innsbruck 2009.

Abstracts

Paolo Malanima: Decline or Growth? European Towns and Rural Economies, 1300–1600

The paper discusses the three following subjects: first, the trend of European urbanisation from 1300 until 1600 (reassessing the existing literature on the topic); second, the immediate causes of this trend (on the basis of town-country differentials in labour productivity and wages); third, a model explaining this reconstructed trend on the basis of rural-urban interaction. The conclusion addresses the advantages and disadvantages of the macro and micro approaches to the history of towns in the late medieval to early modern periods.

Klaus J. Lorenzen-Schmidt: Economic Rural-Urban Relations in Northern Germany, Fifteenth to Sixteenth Centuries

Rural-urban relations at the end of the Middle Ages in northern Germany have not yet been sufficiently investigated. A review of the results of existing historical research shows these substantial elements: There was a low density of urban settlements, decreasing from south to north. Therefore some large villages developed into market towns later on. The towns have always held surrounding agrarian areas belonging to inhabitants, furnishing self-supply by degree. Grain always had to be imported by the towns to secure supply. Agrarian producers (peasants as well as seigniorial manors) provided grain for the towns in their vicinity, but also traded with partners at large distances (e.g. The Netherlands). Urban markets were frequented by peasants; the number of artisans in the countryside increased and created a growing competition for town artisans. Since the fourteenth century strong credit relations existed between inhabitants of the towns, urban clerical institutions (creditors), and the rural population (debtors).

Eduard Maur: Economic Urban-Rural Relations in the Bohemian Lands at the Turn from the Middle Ages to the Early Modern Period

While previously the Bohemian market system had been dominated by royal towns, from the fifteenth century onwards, the Bohemian lands experienced an expansion of seigniorial towns and small towns holding various economic privileges. The result was a dense network of hierarchic market centres all over Bohemia. During the fifteenth and sixteenth centuries, the density of the network increased further, minimizing the potential hinterland and thus increasing competition between the market centres and their actors – nobility, townspeople and the towns as corporate bodies. Furthermore, a considerable part of the trade was not conducted on institutionalised markets but between traders and peasants as well as seigniorial lords and their subjects. From the sixteenth century onwards, noble seigniorial lords ventu-